

Überblick zu den Fristen des § 5 HeizkostenV

01.12.2021	<p>Der Gebäudeeigentümer darf vorbehaltlich von § 5 Absatz 2 Satz 4 HeizkostenV nur noch solche Ausstattungen installieren, die fernablesbar sind und dabei den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten.</p>
01.12.2022	<p>Der Gebäudeeigentümer darf vorbehaltlich von § 5 Absatz 3 Satz 2 HeizkostenV, der entsprechend gilt, nur Ausstattungen installieren, die interoperabel sind (§ 5 Absatz 5 Satz 1 HeizkostenV).</p> <p>Die Ausstattungen müssen vorbehaltlich von § 5 Absatz 2 Satz 4 HeizkostenV außerdem</p> <ul style="list-style-type: none">• fernablesbar sein und dabei den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten sowie• an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können (§ 5 Absatz 2 Satz 1, Satz 3 HeizkostenV).
bis 31.12.2026	<p>Der Gebäudeeigentümer muss noch nicht fernablesbare Ausstattungen, die er bis zum 1. Dezember 2021 oder nach Maßgabe von § 5 Absatz 2 Satz 4 HeizkostenV nach dem 1. Dezember 2021 installiert hatte, vorbehaltlich von § 5 Absatz 3 Satz 2 HeizkostenV nachrüsten oder austauschen.</p> <p>Die neuen Ausstattungen müssen:</p> <ul style="list-style-type: none">• fernablesbar sowie interoperabel sein und dabei den Datenschutz und die Datensicherheit nach dem Stand der Technik gewährleisten• und an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können (§ 5 Absatz 2 Satz 1, Satz 3, Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 HeizkostenV).
bis 31.12.2031	<p>Fernablesbare Ausstattungen, die bis zum 1. Dezember 2022 installiert wurden und die Anforderungen von § 5 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 noch nicht erfüllen, müssen vorbehaltlich von § 5 Absatz 3 Satz 2 HeizkostenV durch Nachrüstung oder Austausch</p> <ul style="list-style-type: none">• an ein Smart-Meter-Gateway angebunden werden können und• müssen interoperabel werden (§ 5 Absatz 4 HeizkostenV).